

PROMEA AKTUELL 03/2021

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Ich hoffe, Sie haben eine erholsame Sommerzeit verbracht und Sie konnten Ihre Batterien in den Sommerferien oder in den ruhigeren Sommerwochen im Büro wieder ausreichend laden.

Bei PROMEA scheint die Ferienzeit bereits in weite Ferne gerückt, und das zweite Halbjahr läuft in vollem Gang. Wir befassen uns nicht nur vertieft mit den Neuerungen, die seit dem 1. Juli dieses Jahres gelten, sondern bereiten uns bereits auf jene vor, die uns im nächsten Jahr erwarten – zum Beispiel die Gesetzesrevision zur Weiterentwicklung der IV (WEIV), welche am 1. Januar 2022 in Kraft tritt. Wir rüsten uns aber zeitgleich auch schon für das arbeitsintensive Jahresende mit den vielen Versänden, Beratungen und eintreffenden Lohnmeldungen.

Wenn auch Sie heute schon etwas machen möchten, was Ihnen Ende Jahr Arbeit einspart, dann nehmen Sie sich fünf Minuten Zeit, um sich bei unserer Internet-Plattform „PROMEA connect“ anzumelden. Sie ist vollkommen kostenlos und ermöglicht es Ihnen unter anderem, die Lohnmeldungen Ende Jahr schnell und einfach online zu erledigen. Lesen Sie mehr dazu in der letzten Meldung dieser Ausgabe.

Bleiben Sie weiterhin gesund!

Urs Schneider
Geschäftsleiter PROMEA Sozialversicherungen

PROMEA Ausgleichskasse Neuer Gründerverband – Schweizerische Vereinigung für die Berufsbildung in der Logistik

Nachdem vor den Sommerferien erst der Kassenvorstand der PROMEA Ausgleichskasse und danach die Mitgliederversammlung der PROMEA Familienausgleichskasse dem Anschluss eines neuen Gründerverbands an die PROMEA Verbandsausgleichskasse zugestimmt hatten, hat nun am 26. August 2021 auch

das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) die notwendige Zustimmung erteilt.

Mit der Zustimmung des BSV ist es nun offiziell: Per 01. Januar 2022 wird die Schweizerische Vereinigung für die Berufsbildung in der Logistik als 16. Gründerverband der PROMEA Ausgleichskasse angeschlossen.

Die Schweizerische Vereinigung für die Berufsbildung in der Logistik (ASFL SVBL) setzt sich als Organisation der Arbeitswelt (OdA) seit über 30 Jahren für den Beruf Logistiker/-in ein. Die Vereinigung ist schweizweit in 11 Ausbildungszentren in allen drei Sprachregionen vertreten.

Rund 70 Festangestellte, 140 Freelancer und 64 Referenten und Experten sind für die ASFL SVBL tätig. Gemeinsam bieten sie vielfältige Möglichkeiten der Fortbildung mit Abschlüssen bis hin zum eidgenössischen Diplom an.

Wir freuen uns, die ASFL SVBL als neuen Gründerverband der PROMEA Ausgleichskasse willkommen zu heissen.

PROMEA Ausgleichskasse Betreuungsentschädigung – erste Auszahlungen und häufige Fragen

In den letzten Ausgaben von PROMEA aktuell haben wir Sie fortlaufend über die Einführung des Betreuungsurlaubs für Eltern von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern informiert, welcher am 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist.

Im August haben unsere Mitarbeitenden die ersten Anmeldungen erhalten und verarbeitet sowie zahlreiche Fragen rund um diese neue Sozialversicherungsleistung beantwortet. Darunter war häufig die Frage nach dem frühesten Zeitpunkt für die Anmeldung.

Die Antwort lautet: Die Anmeldung für die Betreuungsentschädigung kann erst nach dem Ende jenes

Monats eingereicht werden, in dem der erste Betreuungsurlaubstag bezogen wurde. Beziehen also Sie oder eine/r Ihrer Arbeitnehmenden den ersten Urlaubstag im September, kann die Anmeldung frühestens am 1. Oktober erfolgen.

Weitere Informationen rund um den Betreuungsurlaub für Eltern von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern sowie alle nötigen Formulare stehen Ihnen unter www.promea.ch/BUE zur Verfügung.

PROMEA Ausgleichskasse **Lohnnachtrag**

Ein Lohnnachtrag liegt vor, wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber nachträglich feststellt, dass sie/er auf Lohnzahlungen aus vergangenen Kalenderjahren keine Beiträge bezahlt hat. Solche Fälle sind als Lohnnachträge der Ausgleichskasse laufend zu melden.

Bei der Meldung eines Lohnnachtrags ist **nur die Differenz** zum bereits gemeldeten Lohn **und nicht die neue (höhere) Jahreslohnsumme zu melden**. Ansonsten wird der bereits gemeldete Lohnanteil doppelt ins individuelle Konto (IK) des Mitarbeitenden gebucht und der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber werden fälschlicherweise doppelte Beiträge verrechnet.

Danke für Ihre Mitarbeit!

PROMEA Familienausgleichskasse **Familienleistungen in Italien – Änderungen**

Italien hat die Unterstützung von Familien neu geregelt. Neu werden alle verschiedenen Formen der Unterstützung für Kinder in einer Regelung zusammengefasst, dem „assegno unico per i figli“. Diese neue Kinderzulage wird am 1. Januar 2022 eingeführt. Vom 1. Juli bis 31. Dezember 2021 wird eine Massnahme zur Überbrückung („Assegno temporaneo per i figli minori“, bzw. „assegno ponte“) eingeführt, welche Familien mit minderjährigen Kindern zugutekommen soll, die bisher keinen ANF-Zuschuss erhalten (assegno per il nucleo familiare). Diese Familien können ab dem 1. Juli 2021 die Überbrückungsmassnahme beantragen.

Der Antrag ist vom Arbeitnehmenden beim INPS (Istituto Nazionale della Previdenza Sociale) zu stellen. Die Anmeldung muss vor dem 30. September 2021 online vorgenommen werden. Diese Leistung gilt als Familienleistung und wird dementsprechend koordiniert.

Was bedeutet das für Ihre Mitarbeitenden? Die Auszahlung dieser Leistungen wird von der Familienausgleichskasse im Monat der tatsächlichen Auszahlung berücksichtigt. Der Betrag wird von der Kinderzulage abgezogen, welche der/die Mitarbeitende von der Familienausgleichskasse in der Schweiz für das Kind ausbezahlt bekommt.

Wir empfehlen Ihnen, potenziell betroffene Mitarbeitende (Grenzgänger/-innen oder Mitarbeitende mit in Italien wohnhaften Kindern) darüber zu informieren.

PROMEA Familienausgleichskasse **Familienleistungen in Bosnien und Herzegowina – Änderungen**

Am 1. September 2021 tritt das Sozialversicherungsabkommen mit Bosnien und Herzegowina in Kraft, welches das bisher angewandte Abkommen mit dem ehemaligen Jugoslawien ablöst.

Die Familienzulagen nach FamZG sind nicht mehr im sachlichen Geltungsbereich des neuen Abkommens enthalten.

Was bedeutet das für Sie und Ihre Arbeitnehmenden? Ab dem 1. September 2021 haben Schweizerische Staatsangehörige keinen Anspruch mehr auf Familienzulagen für ihre Kinder mit Wohnsitz in Bosnien und Herzegowina. Bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige haben keinen Anspruch mehr auf Familienzulagen für ihre Kinder mit Wohnsitz im Ausland. Eine Übergangsregelung ist nicht vorgesehen.

Betroffene PROMEA-Mitglieder, bzw. deren Mitarbeiter/-innen wurden bereits von uns kontaktiert. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne per E-Mail unter info@promea.ch oder unter der Telefonnummer 044 738 53 94 zur Verfügung.

Berufliche Vorsorge

Konkubinatspartner in der beruflichen Vorsorge

Gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) werden im Todesfall keine Leistungen an Konkubinatspartner/-innen ausbezahlt, sondern ausschliesslich an Ehepartner/-innen und Kinder. Viele Pensionskassen bieten aber in ihren Vorsorgereglementen die Möglichkeit, Konkubinatspartner/-innen zu begünstigen, so dass diese im Todesfall Kapital- oder Rentenleistungen erhalten.

Sowohl bei der PROMEA Pensionskasse als auch bei der Pensionskasse Optik / Photo / Edelmetall können Konkubinatspartner/-innen begünstigt werden. Diese erhalten grundsätzlich eine Hinterlassenenrente, sofern sie mit der versicherten Person mindestens seit fünf Jahren einen gemeinsamen Haushalt geführt und/oder gemeinsame Kinder haben. In diesem Fall werden sie Ehegatten grundsätzlich gleichgestellt. Die Begünstigung ist der Pensionskasse zu melden. Das jeweilige Formular ist auf der Website unter „Formulare und Merkblätter“ zu finden.

Sind Sie und Ihre Mitarbeitenden bei einer anderen Pensionskasse versichert, so ist es wichtig zu prüfen, ob diese die Möglichkeit einer Begünstigung von Konkubinatspartnerinnen bzw. -partnern vorsieht. Das ist im Vorsorgereglement ersichtlich oder auf dem Vorsorgeausweis, der jährlich zugestellt wird. Erkundigen Sie sich bei der Pensionskasse nach den Bedingungen und den formalen Anforderungen für eine solche Begünstigung.

Wir empfehlen Ihnen, Ihre Mitarbeitenden regelmässig über diese Möglichkeit zu informieren. Insbesondere neueintretende Mitarbeitende sollten aktiv informiert werden, da eine solche Begünstigung bei einem Pensionskassenwechsel neu angemeldet werden muss.

Haben Sie Fragen zur Begünstigung von Konkubinatspartnerinnen bzw. -partnern in der Beruflichen Vorsorge? Patric Spahr, Pensionskassenleiter der PROMEA Pensionskasse sowie der Pensionskasse Optik / Photo / Edelmetall gibt Ihnen gerne unter 044 738 53 79 persönlich Auskunft.

PROMEA Sozialversicherungen

Mit PROMEA connect bereits jetzt fürs Jahresende vorsorgen

Nehmen Sie sich heute ein paar Minuten Zeit, um Ihre Erstanmeldung in PROMEA connect vorzunehmen, so können Sie Ihre Lohnmeldung Ende Jahr einfach und sicher online übermitteln. Aber das ist nicht der einzige Vorteil: Sie können auch weitere administrative Aufgaben im Verkehr mit uns einfacher und komfortabler erledigen.

Für die Erstanmeldung fordern Sie bei uns via support@promea.ch unter Angabe Ihrer Abrechnungsnummer eine Partnernummer an. Diese wird Ihnen aus Sicherheitsgründen per Post zugesandt. Mit der Partnernummer können Sie sich dann ganz einfach selbst registrieren. Wie einfach das geht, erfahren Sie unter www.promea.ch/Erstanmeldung.

Gerne unterstützen wir Sie dabei, falls Sie dies wünschen. Schreiben Sie uns unter support@promea.ch oder rufen Sie uns an – wir sind für Sie da.

Die PROMEA steht Ihnen als professionelle Partnerin für Ihre Anliegen im Sozialversicherungsbereich gerne zur Seite.

PROMEA Sozialversicherungen

Ilfangstrasse 8, Postfach, 8952 Schlieren

Tel. 044 738 53 53, Fax 044 738 53 73

info@promea.ch, www.promea.ch